

## § 36

**Funkverkehr in Häfen und auf Binnenwasserstraßen**

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen ist nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen zugelassen. Auf anderen Frequenzbereichen darf die Funksendeanlage eines fremden Schiffes nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Schiff und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

## § 37

**Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durch fremde Schiffe**

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 32 entsprechend.

## § 38

**Fernmeldeverkehr mit optischen und akustischen Anlagen**

(1) Die Übermittlung von Nachrichten durch optische und akustische Zeichen darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Mit dem Festland darf der Verkehr nur über die hierfür vorgesehenen festen Signalstellen abgewickelt werden.

(2) Im Bereich der Befeuerung, der Fahrwasser, Küsten und Inseln darf die Lichtstärke der Zeichen mit Lichtblinkern und farbigen Laternen nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen.

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen ist nicht gestattet;

## § 39

**Errichten von Fernmeldeanlagen**

(1) Das Errichten der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen auf fremden Schiffen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu richten, von der bei Vorliegen der im § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Einbauberechtigung erteilt wird.

(3) Beim Errichten genehmigter Anlagen kann die Einhaltung besonderer Vorschriften anderer Länder durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen überwacht werden, wenn hierüber mit der ausländischen Verwaltung Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen. §

## § 40

**Abnahmeprüfung und Ausstellung von Bescheinigungen**

(1) Nach Abnahme der Anlage wird dem Kapitän des fremden Schiffes die Bescheinigung darüber ausgehändigt, daß diese Anlage den internationalen Bestimmungen entspricht.

(2) Auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen werden außer der im Abs. 1 genannten Bescheinigung solche Bescheinigungen oder Zeugnisse ausgestellt, die in den Vereinbarungen festgelegt sind.

(3) Die Abnahmeprüfung von Funkanlagen ist gebührenpflichtig.

## Abschnitt VI

**Gebühren**

## § 41

**Betriebsgebühren**

(1) Die Gebühren gemäß § 14 betragen monatlich für

Seefunkstellen	9,—DM
Anlagen für den Sprechfunkverkehr auf Meterwellen.	5,—DM
Ortungsfunk-, Echolot- oder Ultraschallanlagen	3,—DM
Behördenfunkstellen im Seefunkdienst	4,50 DM

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Einbauberechtigung für ein fremdes Schiff gemäß § 39 beträgt 75 DM.

## § 42

**Prüfgebühren**

(1) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf Exportschiffen gemäß § 18 wird eine Gebühr von 75 DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100 DM.

(2) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Schiffen gemäß § 40 wird eine Gebühr von 75 DM erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines fremden Landes, so beträgt die Gebühr 100 DM.

(3) Außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

## § 43

**Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen**

Für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 16 Abs. 4 wird eine monatliche Gebühr von 12 DM erhoben.

## § 44

**Teilnahmegebühr für öffentlichen Sprechfunkdienst**

Die Gebühr für die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst gemäß § 27 Abs. 1 beträgt monatlich 3 DM.

## § 45

**Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren**

Die Höhe der Rundfunkgebühren gemäß § 9 und der Gebühren für den Erwerb von Funkzeugnissen gemäß § 22 Abs. 1 sowie deren Einziehung richten sich nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 465) bzw. der Funkzeugnisordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 476).